Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2009/1/7 1R400/08d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.01.2009

Norm

ZPO..§146

Rechtssatz

Die Nichtbeachtung der Rechtsbelehrung im Zahlungsbefehl und der Hinterlegungsanzeige, wonach die Frist mit der Hinterlegung zu laufen beginnt, begründet grobes Verschulden.

Entscheidungstexte

- 1 R 400/08d
  Entscheidungstext LG Steyr 07.01.2009 1 R 400/08d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00499:2009:RW0000008

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at